

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums Baden. 1883-1918 1915

4 (27.2.1915)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 27. Februar

1915.

Inhalt:

Medaillenverleihungen.

Dienstschriften.

Bekanntmachungen. 1. Entlassung aus dem Dienst der Landeskirche betr. — 2. Deutsches evang. Institut für Altertumswissenschaft im heiligen Land betr. — 3. Fürsorge für Kriegsinvaliden betr. — 4. Die erstmalige Erhebung von Ortskirchensteuer im Jahre 1916 betr. — 5. Die Erhebung einer außerordentlichen Kollekte für die durch den Krieg heimgesuchten Teile Elsaß-Lothringens betr. — 6. Die Verwendung der Karfreitagskollekte betr. — 7. Landwirtschaftliche Maßnahmen während des Kriegszustandes betr.

Besehung von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

Dienst erledigung.

Todesfall.

Sonstige Mitteilungen.

1.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unterm 11. Februar d. J. gnädigt bewogen gefunden, die silberne Verdienstmedaille zu verleihen:

dem Kirchenältesten und Kirchenfondsrechner Georg Michael Scheurich in Nassig und

dem Kirchenältesten und Kirchen- und Pfarrhausbaufondsrechner Georg Michael Scheurich (ober) in Nassig.

2.

Dienstschriften.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliehung vom 22. Januar d. J. gnädigt bewogen gefunden, den von der

Kirchengemeinde Brizingen aus den drei vorhandenen und ihr bezeichneten Bewerbern gewählten Pfarrverwalter Otto Roland in Brizingen zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliehung vom 4. Februar d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Liedolsheim aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten Pfarrverwalter Johannes Weißer in Mannheim zum Pfarrer in Liedolsheim zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliehung vom 6. Februar d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Gustav Körber in Emmendingen auf sein untertänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste auf 1. Mai d. J. in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliehung vom 6. Februar d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Breisach aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten Pfarrverwalter Friedrich Kanfer in Breisach zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

3.

Bekanntmachungen.

1. Entlassung aus dem Dienst der Landeskirche betr.

Bikar Wilhelm Schmidt, zuletzt in Rohrbach, ist aus dem Dienst der Landeskirche entlassen worden.

Karlsruhe, den 25. Januar 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Der stellvertretende Vorsitzende:

Bujard.

Rinkler.

2. Deutsches evang. Institut für Altertumswissenschaft im heiligen Land betr.

Von dem durch den Vorstand des genannten Instituts herausgegebenen „Palästinajahrbuch“ ist der zehnte Jahrgang erschienen, dem auch ein Inhaltsverzeichnis für Jahrgang I—X angefügt ist. Indem wir auf seinen reichen Inhalt hinweisen, bemerken wir, daß das Buch, welches gebunden 4 *M* kostet, zur Anschaffung wohl empfohlen und, wo es der Stand eines Ortsfonds gestattet, aus dessen Mitteln beschafft werden kann.

Karlsruhe, den 4. Februar 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Der stellvertretende Vorsitzende:

Bujard.

Rinkler.

3. Fürsorge für Kriegsinvaliden betr.

Auf Grund einer Zuschrift des Großh. Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 30. v. M. Nr. A 512 bringen wir unsern Geistlichen nachstehendes zur Kenntnis:

Am 4. Januar d. J. wurde im Anschluß an einen Vortrag, den der Vorsitzende des deutschen Vereins für Krüppelfürsorge, Professor Dr. Biesalski von Berlin, in einer Sitzung des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz gehalten hatte, auf Einladung des Großh. Ministeriums des Innern eine Besprechung über die Frage der künftigen Versorgung der Kriegsbeschädigten, insbesondere der Verstümmelten (Kriegskrüppel) abgehalten, zu der Vertreter des Sanitätsamtes des XIV. Armeekorps, des Roten Kreuzes, des Badischen Fürsorgevereins für bildungsfähige Krüppel, der Unterrichtsverwaltung und der verschiedenen an der Frage beteiligten Berufsstände eingeladen waren. Dabei wurde allseits betont, welche Bedeutung für die moralische Hebung der Kriegsinvaliden es habe, daß ihnen rechtzeitig die beruhigende Versicherung gegeben werde, die Verstümmelung beraube sie nicht der Möglichkeit ihren seitherigen Beruf auch künftighin auszuüben, und wie es für den Staat, die Kirchen, die sonstigen öffentlichen Körperschaften und die privaten Arbeitgeber geradezu eine Pflicht sei in dieser Richtung soweit wie möglich entgegen zu kommen. Wenn aber die Art der Verstümmelung es einem Kriegsteilnehmer tatsächlich unmöglich machen sollte seinen früheren Beruf fernerhin auszuüben, so solle ihm der Übergang in einen andern Beruf tunlichst erleichtert

werden. Dabei solle die Frage der künftigen Berufswahl möglichst frühzeitig, in der Regel schon während der Heilbehandlung im Lazarett, mit dem Betreffenden erörtert werden.

Das Großh. Ministerium des Innern hat auf Grund dieser Besprechungen die bei der Fürsorge für die Kriegsinvaliden in Betracht kommenden Gesichtspunkte und Maßnahmen in einem an den Badischen Landesverein vom Roten Kreuz gerichteten Rundschreiben vom 18. v. M. zusammengefaßt.

Zur Durchführung dieser Maßnahmen, auf die wir hier nicht näher einzugehen brauchen, sollen Ortsausschüsse gebildet werden, zu denen auch die Beiziehung von Vertretern der Geistlichkeit in Aussicht genommen ist. Wir geben uns der Erwartung hin, daß unsre Geistlichen sich zur Mitarbeit in diesen Ortsausschüssen bereitstellen.

Insbesondere empfehlen wir ihnen noch ihren Einfluß in den Kirchengemeindevertretungen dahin geltend zu machen, daß bei der Vergabung von kirchlichen Dienststellen (Kirchendiener-, Rechnerstellen usw. sowie bei der Rechnungsstellung) seinerzeit und vorkommendenfalls geeignete Kriegsinvaliden besonders berücksichtigt werden.

Unerläßlich zu einer ersprießlichen und erfolgreichen Durchführung der geplanten Invalidenfürsorge erscheint uns der bei den eingangs erwähnten Versammlungen hervorgehobene Gedanke, daß der Jugend Ehrfurcht vor den Kriegsinvaliden anezogen werden möge und daß die Lehrer und Geistlichen in Schule und Kirche durch Belehrung und Ermahnung wie besonders auch durch Hinweis auf die Opfer, die von den Invaliden für das Vaterland gebracht wurden, zur Erreichung dieses Zweckes nach Kräften beitragen möchten. Gerade auch in dieser Hinsicht glauben wir von unsern Geistlichen eine kräftige Mitarbeit in Gottesdienst, Religionsunterricht und Seelsorge erwarten zu dürfen.

Karlsruhe, den 11. Februar 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Der stellvertretende Vorsitzende:

Bujard.

Rinkler.

4. Die erstmalige Erhebung von Ortskirchensteuer im Jahre 1916 betr.

An die Kirchengemeinderäte in denjenigen Kirchengemeinden, in welchen die Erhebung von **Ortskirchensteuer** erstmals für das Jahr **1916** nötig fällt.

Die Kirchengemeinderäte in denjenigen Kirchengemeinden, in welchen im kommenden Jahr die erstmalige Erhebung von Steuern für örtliche kirchliche Bedürfnisse erfolgen soll, haben gemäß § 2 der Ortskirchensteuerverordnung in der Fassung vom 1. Februar 1911 (Anlage zum R.G. u. B.Bl. Nr. III von 1911) im Monat März d. J. von dieser Absicht dem zuständigen Steuerkommissär Kenntnis zu geben und diesem dabei die in Absatz 2 des genannten Paragraphen vorgeschriebenen Angaben (vergl. hierzu auch Ziff. I—V der Vorbemerkungen auf Beilage III daselbst) zu machen.

Darüber, daß sie diese Mitteilung dem Steuerkommissär gemacht haben, haben die Kirchengemeinderäte unter Wiederholung der fraglichen Angaben anher Anzeige zu erstatten. In diesem Bericht ist auch über folgende Punkte Auskunft zu geben:

- a. Aus welchen Gründen und für welche Bedürfnisse der in Art. 2 des Ortskirchensteuergesetzes bezeichneten Art fällt die Steuererhebung nötig (siehe auch § 15 der Ortskirchensteuerverordnung)? Welche Summen sind für die einzelnen Bedürfnisse erforderlich und welcher Betrag erscheint hievon anderweit (§ 16 dieser Verordnung) gedeckt?
- b. Welches ist die wirtschaftliche Lage (Erwerbsverhältnisse usw.) der Ortsbewohner im allgemeinen und der Evangelischen im besonderen? Wie hoch sind die bürgerlichen Abgaben (Gemeindeumlagen u. dergl.)?
- c. Wurden bisher schon freiwillige Beiträge oder Umlagen für örtliche kirchliche Bedürfnisse — in welchem Betrag und für welche Zwecke — erhoben?
- d. Welche kirchlichen Ortsfonds sind in der Kirchengemeinde vorhanden, welche Zwecksbestimmungen und welchen Vermögensstand (ohne die Fahrnisse) haben sie, und auf welchen Zeitraum erstrecken sich bei den einzelnen Fonds die laufenden Rechnungs-, Voranschlags- und Baurelationsperioden?
- e. Sind privatrechtlich Verpflichtete vorhanden und für welche Bedürfnisse der Kirchengemeinde haben sie aufzukommen?
- f. Wem liegt die Baupflicht zu den einzelnen kirchlichen Gebäuden oder deren Teilen ob, und wer ist fronpflichtig (vergl. hierzu Ziff. VI der Vorbemerkungen auf Beilage III in der Fassung der Nachtragsverordnung)?

g. Welchen Zeitraum soll die Kirchensteuervoranschlagsperiode nach den vorliegenden Verhältnissen, insbesondere mit Rücksicht auf die Rechnungsperioden der Ortsfonds, nach Ansicht des Kirchengemeinderats zweckmäßig umfassen (vergl. § 1 Abs. 2 der Ortskirchensteuerverordnung)?

Über die weitere Behandlung der Vorarbeiten für die Steuererhebung werden wir den Kirchengemeinderäten auf die verlangte Vorlage, welche spätestens Ende März d. J. erfolgen sollte, — sofern nicht schon vorher erforderlich — im Spätjahr Weisung zugehen lassen.

Karlsruhe, den 11. Februar 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Der stellvertretende Vorsitzende:

Bujard.

Zenk.

5. Die Erhebung einer außerordentlichen Kollekte für die durch den Krieg heimgesuchten Teile Elsaß-Lothringens betr.

Die zufolge unsrer Anordnung vom 15. Oktober v. J. erhobene außerordentliche Kollekte für die durch den Krieg heimgesuchten Teile Elsaß-Lothringens hat den erfreulichen Gesamtertrag von 28591 *M* 45 *S* ergeben. Wir beauftragen die Geistlichen, ihren Gemeinden und Genossenschaften dieses Ergebnis im nächsten Sonntagsgottesdienst zu verkünden und ihnen dabei unsre dankbare Anerkennung für die betätigte große Opferwilligkeit auszusprechen.

Karlsruhe, den 13. Februar 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Der stellvertretende Vorsitzende:

Bujard.

Rinkler.

6. Die Verwendung der Karfreitagskollekte betr.

Die Karfreitagskollekte von 1914 hat 13533 *M* 98 *S* ergeben. Diese Summe findet zur Unterstützung armer Gemeinden (mit Einschluß der Diasporagenossen-

schaften) Verwendung. Der Nachweis hierüber wird in den Bekanntmachungen über die Verteilung der Baukollekte und der Reformationsfestkollekte gegeben.

Wir beauftragen die Pfarrämter, bei Verkündigung der am Karfreitag zu erhebenden Kollekte ihren Gemeindegliedern hievon Mitteilung zu machen.

Karlsruhe, den 24. Februar 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Der stellvertretende Vorsitzende:

Bujard.

Rinkler.

7. Landwirtschaftliche Maßnahmen während des Kriegszustandes betr.

Einer Anregung des Großh. Ministeriums des Innern entsprechend machen wir unsere Geistlichen, in erster Linie die in den Landgemeinden darauf aufmerksam, daß man seitens der Großh. Regierung bei den Maßnahmen, die zur Sicherung der nächsten Ernte ergriffen werden sollen, auch auf ihre Mitwirkung rechnet.

Wie diese erfolgen kann, wird sich ergeben, wenn die Weisungen an die Bezirksämter ergangen sind.

Karlsruhe, den 26. Februar 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Rinkler.

4.

Versetzung

von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

Vikar Reinhard Groß von Waldkatenbach zur Verwaltung der Pfarrei nach Eberstadt.

" Albert Sutter von Eberstadt als solcher nach Waldkatenbach.

" Wilhelm Dörflinger von Spielberg als solcher nach Pforzheim-Brözingen.

Stadtvikar Otto Rahm von Pforzheim als solcher nach Müllheim.

Vikar Ernst Jundt von Badenweiler als Stadtvikar nach Weinheim (Altstadt).

" Mag Gettert von Ichenheim als solcher nach Badenweiler.

Dem Pfarrer Theodor Stern von Waidberg bei Zürich wurde die vorübergehende Verwaltung der Pfarrei Kleinlaufenburg übertragen.

5.

Diensterledigung.

Die Pfarrei Kirchen, Diözese Lörrach, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim Oberkirchenrat zu melden.

6.

Todesfall.

Bestorben ist:

am 16. Januar d. J., Junker, Hermann, Pfarrer a. D. von Birstetten.

7.

Sonstige Mitteilungen.

(Pflege der Geschichte der Landeskirche.) Im Verlag von Moritz Schauenburg in Lahr ist ein von Kirchenrat D. Bauer verfaßtes Werk „Reformation und Gegenreformation in der Herrschaft Lahr-Mahlberg“ erschienen, das den Pfarrämtern usw. zur Anschaffung nur empfohlen werden kann. Die Verlagsbuchhandlung versendet das Buch postfrei gegen Einsendung oder Nachnahme von 4 M 50 Pf. Die Anschaffungskosten können aus verfügbaren örtlichen Kirchmitteln bestritten werden.

(Führung des Beerdigungsbuches.) Im Sinne der bestehenden Vorschriften über Führung des Beerdigungsbuches (s. K.G. u. V.Bl. 1897 S. 158) sind die auswärts im Felde oder in auswärtigen Lazaretten verstorbenen Gemeindeglieder im Kirchenbuch der Heimatgemeinde ohne Nummer aufzuführen und es ist in Spalte 6 entsprechende Bemerkung zu machen. Die bei uns in Lazaretten Verstorbenen sind am Sterbeort mit Nummer aufzuführen, wenn sie an demselben Ort beerdigt werden, andernfalls ohne Nummer. Über den Todesfall und die Beerdigung ist dem Pfarramt der Heimatgemeinde Nachricht zu geben.

Die für die bürgerliche Standesbeamtung bestehenden Vorschriften über die Behandlung der Sterbefälle sind hinsichtlich der Führung des kirchlichen Beerdigungsbuches nicht maßgebend. (Erlaß des Evang. Oberkirchenrats vom 30. Januar 1915 Nr. 633.)